



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES GEMEINDERATES LUTERBACH VOM 14. MAI 2018

---

### 5. Ressort Hochbau

#### 5.1. Feuerungskontrolle

##### a) Angebot

b) Teilrevision Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren;  
Gebührenanpassung (§ 22); Entscheid

c) Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle; Aufhebung;  
Entscheid

#### **Ausgangslage**

Die Luftreinhalte-Verordnung forderte, dass Feuerungsanlagen (Gebäudeheizungen, Industriefeuerungen etc.) alle zwei Jahre kontrolliert und gemessen wurden. Die Feuerungskontrolle oblag im Kanton Solothurn dem Amt für Umwelt. Per Verordnung war die Feuerungskontrolle der kleinen Anlagen aber Sache der Gemeinden. Sie waren verpflichtet, den Vollzug in einem Reglement zu organisieren und die Messung und Kontrollen durch eine ausgewiesene Fachperson ausführen zu lassen. Diese Funktion wurde in Luterbach von Jürg Schläfli übernommen, welcher 1999 den eidgenössischen Fachausweis über den Feuerungskontrolleur erlangte.

Die Liegenschaftseigentümer kamen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss in den besonderen Genuss einer kostengünstigen Kontrolle. Lagen die Kosten bei anderen Gemeinden für eine Kontrolle einer Feuerungsanlage (Öl oder Gas 1-stufig) bei Fr. 90, bezahlte man in Luterbach Fr. 60.

#### Änderung der Luftreinhalte-Verordnung

Mit der Änderung der Luftreinhalteverordnung auf den 1.7.2018 wird die Feuerungskontrolle liberalisiert. Neu können Hauseigentümer selber bestimmen, welche Fachperson sie für die sicherheitstechnische Wartung oder den Service beauftragen und wer die Feuerungskontrolle durchführt. Die Aufsicht über die Feuerungskontrolle liegt künftig beim Amt für Umwelt (AfU). Es wird die Kontrolldaten überprüfen, die die Fachperson dem Kanton über eine Web-Plattform übermitteln wird.

Die Gemeinden werden durch die neue Regelung vom Vollzug der Feuerungskontrolle befreit. Sie sind jedoch aufgefordert, rechtzeitig die bestehenden Reglemente und Verträge aufzuheben.

Die Baukommission unterbreitet folgenden Vorschlag für das Modell Luterbach:

1. Die Gemeinde wird durch Jürg Schläfli weiterhin Feuerungskontrollen anbieten.
2. Die Anzahl zu prüfenden Feuerungsanlagen wird aus zeitlichen Gründen auf max. 80 Stück pro Jahr limitiert.

3. Die Kontrollgebühren sind den üblichen Tarifen anzupassen. Das Reglement über Grundeigentümerbeiträge- und Gebühren ist wie folgt anzupassen:

§22 Kontrolle von Feuerungsanlagen

Gas und Öl-einstufig	neu Fr. 90 (bisher Fr. 60)
Öl mehrstufig	neu Fr. 120 (bisher Fr. 90)
Mehrstufige Zweistoffbrenner	neu Fr. 150 (bisher Fr. 120)

4. Das Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle ist aufzuheben.

Dadurch kann erreicht werden, dass die Ausbildung von Jürg Schläfli zum Feuerungskontrolleur und das Messgerät nach wie vor genutzt werden können. Wichtig ist aber, dass Jürg Schläfli die Anmeldungen selber begrenzen kann. Eine Mithilfe durch einen externen Feuerungskontrolleur ist nicht vorgesehen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass durch die Liberalisierung auch die Gemeinde marktübliche Preise verlangt. Insbesondere weil max. 80 Heizungen von Jürg Schläfli geprüft werden können. Alle anderen müssen einen externen Feuerungskontrolleur beziehen und wären dann im Preis benachteiligt.

Anträge der Baukommission

1. Die Gemeinde bietet weiterhin eine Feuerungskontrolle an. Diese ist aber auf max. 80 Einheiten pro Jahr zu beschränken.
2. Die Gebühren werden den marktüblichen Preisen angepasst. Das Reglement über Grundeigentümerbeiträge- und Gebühren ist anzupassen.
3. Das Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle ist aufzuheben.

**Eintreten** ist unbestritten.

**Diskussion**

Der Gemeinderat ist mit den Vorschlägen der Baukommission grundsätzlich einverstanden. An sich sollte die Gemeinde nicht in den freien Markt eingreifen, aber angesichts der vorhandenen Infrastruktur und dem Aufwand für die Ausbildung von Jürg Schläfli, spricht man sich dafür aus, die Feuerungskontrolle anzubieten, solange das vorhandene Gerät eingesetzt werden kann.

Eine Anpassung der Kosten an die marktüblichen Verhältnisse ist unbestritten.

**Der Gemeinderat beschliesst** (einstimmig):

1. Die Gemeinde bietet weiterhin eine Feuerungskontrolle an.  
Diese wird aber auf maximal 80 Einheiten pro Jahr beschränkt.
2. § 22 („Übriger Umweltschutz“) des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und – gebühren wird wie folgt abgeändert (Antrag an die Gemeindeversammlung):

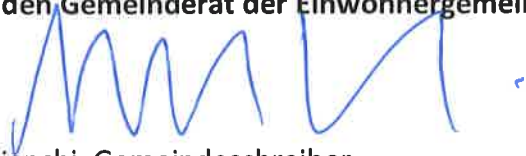
§22 Kontrolle von Feuerungsanlagen

Gas und Öl-einstufig	neu Fr. 90 (bisher Fr. 60)
Öl mehrstufig	neu Fr. 120 (bisher Fr. 90)
Mehrstufige Zweistoffbrenner	neu Fr. 150 (bisher Fr. 120)

3. Das Reglement über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle ist aufzuheben. (Antrag an die Gemeindeversammlung.)

- Baukommission (P, A)
- RL Hochbau
- Auflage Gemeindeversammlung
- Jürg Schläfli
- Akten 22, 25

**Für den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Luterbach**



R. Bianchi, Gemeindeschreiber